

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pöhlmann Kälte- und Klimatechnik GmbH

1 – Geltungsbereich

1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Firma Pöhlmann Kälte- und Klimatechnik GmbH Marktredwitz als Werkunternehmer bzw. Verkäufer und ihren Vertragspartnern.
2. Sie gelten sowohl gegenüber gewerblichen als auch gegenüber privaten Vertragspartnern.
3. Aufträge (auch geänderte oder zusätzliche Leistungen sowie Nachtragsaufträge) werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Die vorliegenden Bedingungen haben in jedem Fall Vorrang, auch wenn entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers/Kunden nicht ausdrücklich abgelehnt worden sind.
4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
5. Maßgebliche Vertragsgrundlage für den vom Unternehmer auszuführenden Auftrag sind vorrangig individuelle Vereinbarungen sowie nachrangig die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2– Angebote/Kostenvoranschläge und Zustandekommen des Vertrags

1. Unsere Angebote sind -sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges angegeben- stets freibleibend. Kostenvoranschläge stellen kein bindendes Angebot an den Kunden dar. Sie sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet, stets freibleibend.
2. Der bindende Antrag erfolgt seitens des Kunden durch Auftragserteilung/Bestellung in schriftlicher, telefonischer, elektronischer oder sonstiger Form. Der Kunde hält sich für die Dauer von drei Wochen - beginnend mit dem Eingang des Angebotes - an sein Angebot gebunden.
3. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn das Angebot des Kunden von uns durch eine schriftliche Erklärung angenommen wird, spätestens jedoch mit dem Beginn der Ausführung des Auftrags, oder wenn wir ein ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnetes Angebot unterbreiten und dieses Angebot ohne Einschränkungen und Änderungen von dem Kunden angenommen wird.
4. Angaben über unsere Waren und Leistungen (insbesondere technische Daten, Maße, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie die Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien u.a.) sind nur ungefähr und annähernd, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.

3 – Vertraulichkeit/gewerbliche Schutzrechte

1. Unsere Angebote, Kostenvoranschläge etc. sind vertraulich. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder vervielfältigt oder verändert noch an Dritte weitergegeben werden.
2. Zeichnungen, Pläne und Unterlagen, die dem Kostenvoranschlag oder Angebot beigelegt sind, dienen nur dem persönlichen Gebrauch des Empfängers. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung dürfen sie weder vervielfältigt (auch nicht auszugsweise) noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
3. Bei Nichterteilung des Auftrags sind die Unterlagen einschl. etwaiger Kopien unverzüglich an uns herauszugeben.

4– Förderanträge

1. Unsere Mitwirkung bei Förderanträgen erfolgt auf Kulanzbasis. Für etwaige Falschangaben übernehmen wir keinerlei Gewähr. Es wird auch keine Garantie dafür übernommen, dass die Fördervoraussetzungen vorliegen oder die beantragte Förderung gewährt wird.

5– Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

1. Alle Preise verstehen sich bei Verträgen mit Verbrauchern inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Verträgen mit Unternehmern gelten die Preise netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Leistungs- bzw. Liefertermin mehr als 4 Monate vergangen sind und die Preisänderung auf eine aktuelle Kostensteigerung zurückzuführen ist, welche wir nicht zu vertreten haben. Eine Kostensteigerung liegt vor, wenn sich bis zur Leistung bzw. Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die Vertriebskosten erhöhen. Dasselbe gilt, wenn sich Zölle erhöhen bzw. ein Zoll eingeführt wird oder sich Kostenänderungen aufgrund von Preiserhöhungen von Vorlieferanten oder wegen Wechselkursschwankungen ergeben. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Weiter sind wir berechtigt, Änderungen des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes an den Kunden weiter zu berechnen.
3. Während der Durchführung des Auftrags anfallende ungeplante Zusatzkosten (z.B. für Nacht- oder Sonntagsarbeit) können an den Kunden weiterverrechnet werden.

6– Zugang zu den Räumlichkeiten/Baubehinderung

1. Der Kunde hat für den ungehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten zu sorgen, in denen die Leistungen erbracht werden sollen.
2. Führen etwaige Baubehinderungen zu Verzögerungen bei der Ausführung unserer Leistungen und/oder zu Mehrkosten, so hat der Kunde hierfür aufzukommen.
3. Der Kunde hat weiter für die Einhaltung der notwendigen Sicherheits- und Hygienestandards zu sorgen. Die Firma Pöhlmann garantiert, dass sie ihrerseits die jeweils gültigen Regeln der Arbeitssicherheit einschließlich geltender Hygienevorgaben einhält. Zur Einhaltung weiterer darüber hinaus gehender Standards ist sie nur verpflichtet, sofern dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart ist. Verlangt der Kunde Nachweise über die Einhaltung gesetzlich vorgegebener oder vertraglich vereinbarter Standards, so hat er für die dadurch entstehenden Kosten aufzukommen.
4. Soweit erforderlich, werden uns Strom-, Gas-, Wasser- oder Abwasseranschluss unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Verbrauchskosten trägt der Kunde.

7 – Behördliche Genehmigungen

1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sämtliche für die Durchführung des Auftrags erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Erforderliche Genehmigungen sind so rechtzeitig einzuholen, dass es zu keiner Zeit zu Verzögerungen der Leistungserbringung kommt.
2. Wir sind nicht verpflichtet, irgendwelche Genehmigungen einzuholen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vertraglich vereinbart wurde.

8– Ausführungsfristen, Liefer- und Leistungszeit, Haftung bei Verzug

1. Leistungs- und Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden, stellen unverbindliche Angaben dar. Sie gelten nur annäherungsweise und beschreiben den voraussichtlichen Leistungs-/ Liefertermin. Die Leistungs-/ Lieferzeit beginnt erst dann zu laufen, wenn der Kunde die seinerseits geschuldeten Mitwirkungshandlungen ordnungsgemäß und vollständig erbracht hat.
2. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung um mehr als einen Monat, so sind sowohl wir als auch der Kunde - unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche - berechtigt, hinsichtlich der von den Lieferstörungen betroffenen Menge bzw. Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt vom gesamten Vertrag ist der Kunde berechtigt, wenn ihm die Annahme einer Teillieferung unzumutbar ist.
3. Schadensersatzansprüche aus Liefer- und Leistungsverzug sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentlich sind diejenigen Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

9– Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags, Nachträge, Regiearbeiten

1. Nachträge werden nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich rückbestätigt werden.
2. Hierfür gilt der vereinbarte Preis. In Ermangelung einer Preisvereinbarung gilt der übliche Preis als vereinbart, wobei der für die ursprüngliche Vertragsleistung vereinbarte Preis als Richtschnur heranzuziehen ist.
3. Nicht im ursprünglichen Vertragsumfang enthaltene Regiearbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
4. Im Falle von Änderungen des Vertragsumfangs verlängern sich die Ausführungsfristen entsprechend.
5. Im Falle einer Reduzierung des Auftragsumfangs erfolgt ein Preisnachlass in Höhe der ersparten Aufwendungen unsererseits (vgl. unten Ziffer 11).
6. Bei Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags hat der Kunde eine entsprechende Mehrvergütung zu bezahlen.

10– Abnahme

1. Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die Feinjustierung der Anlage noch nicht erfolgt ist.
2. Eine schriftliche Fertigstellungsanzeige unsererseits ersetzt die Abnahme. Gleichwohl hat der Kunde auf unsere Aufforderung hin an einer förmlichen Abnahme mitzuwirken.

11– Kündigung des Bau- oder Reparaturauftrags vor Fertigstellung

1. Kündigt der Kunde den Vertrag, ohne dass wir die Kündigung zu vertreten haben, so haben wir das Recht, neben der Vergütung für die erbrachten Teilleistungen eine pauschale Vergütung bzw. einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 20 Prozent des auf die nicht erbrachten Teilleistungen entfallenden Auftragsumfangs zu verlangen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweisen.

12– Zahlung

1. Wir sind jederzeit berechtigt, entsprechend dem Baufortschritt/Leistungsfortschritt pauschale Abschlagszahlungen zu verlangen.
2. Für abgeschlossene Teilleistungen können spezifizierte Abschlagsrechnungen gelegt werden. Auf Aufforderung hin hat der Kunde eine Teilabnahme abgeschlossener Gewerke durchzuführen.
3. Nach Fertigstellung der Leistungen wird unsererseits Schlussrechnung gelegt.
4. Sämtliche Vorschuss-, Abschlags- und Schlussrechnungen sind -sofern nicht im Einzelfall Gegenteiliges vereinbart wurde- binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
5. Die Zahlungen haben ohne Abzug zu erfolgen, sofern nicht ausnahmsweise Skonto vereinbart wurde. Wurde ein Skontoabzug vereinbart, so kann der Kunde diesen nur dann beanspruchen, wenn der komplette Rechnungsbetrag innerhalb der Skontierungsfrist bezahlt wurde.
6. Der Kunde ist zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Beruht die Gegenforderung nicht auf demselben Vertragsverhältnis, so kann der Kunde lediglich aufrechnen, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt sind, von uns anerkannt wurden oder unstrittig sind.
7. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung geleistet werden.

13– Eigentumsvorbehalt

1. Der gelieferte bzw. eingebaute Gegenstand (insb. gelieferte Baustoffe) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
2. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Dies umfasst die Befugnis, bereits eingebaute Gegenstände wieder auszubauen, soweit die Gegenstände nicht wesentlicher Bestandteil einer Sache oder eines Grundstücks geworden sind, und zu diesem Zweck Räumlichkeiten/Grundstücke des Kunden zu betreten.
3. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt in diesem Falle vorbehalten.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

5. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

14– Mängelrechte

1. Bei Sachmängeln sind wir zunächst berechtigt, einen Mängelbeseitigungsversuch oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen.
2. Bleibt dies erfolglos, so kann der Kunde weitergehende Gewährleistungsrechte geltend machen.
3. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter, durch unvermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse, sowie durch normale/n Abnutzung/Verschleiß (z. B. von Dichtungen) entstanden sind.
4. Der Auftragnehmer muss im Rahmen seiner werkvertraglichen Mängelbeseitigungspflicht (Nacherfüllungspflicht) nur die zum Abnahmezeitpunkt vorhandenen Mängel beseitigen, die ursächlich auf dem Inhalt des Werkvertrages (z.B. Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungsauftrag) beruhen, nicht jedoch Mängel am Objekt des Auftraggebers, deren Ursache nicht auf den Inhalt des Werkvertrages zurückzuführen sind.

15– Haftung und Schadenersatz

1. Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung nur
 - a. im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst, seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung;
 - b. bei Vorliegen von Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat;
 - c. im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes;
 - d. im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - e. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz des Auftraggebers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

16– Verjährung von Mängelansprüchen bei Verbrauchern

1. Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß § 634a Abs. 1 Nr.2 BGB in fünf Jahren ab Abnahme bei Arbeiten an einem Bauwerk,
 - a. Im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-, Anbauarbeiten)
 - b. oder in Fällen der Einbau, Umbau-, Erneuerungs oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden, nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.
2. Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verjähren die Mängelansprüche des Verbrauchers in einem Jahr ab Abnahme bei Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben.
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Verbrauchers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
4. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Verbrauchers oder Dritter oder durch normale/n bestimmungsgemäße/n Abnutzung/Verschleiß entstanden sind.
5. Kommt der Unternehmer einer Aufforderung des Verbrauchers zur Mängelbeseitigung nach und
 - a. gewährt der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder
 - b. liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Verbraucher diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat der Verbraucher die Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

17– Verjährung von Mängelansprüchen bei gewerblichen Auftraggebern

1. Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verjähren Mängelansprüche des Auftraggebers in einem Jahr ab Abnahme der Werkleistung.
2. In den Fällen des § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Arbeiten an einem Bauwerk) bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist von 5 Jahren.
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel des Werkes beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

18– Nebenabreden und Schriftform

1. Mündliche Nebenabreden werden nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch das Schriftformerfordernis selbst kann nur schriftlich abbedungen werden.

19– Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrags/des AGB-Regelwerks im Übrigen hiervon nicht berührt.
2. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige Regelung, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Betrifft die Unwirksamkeit ein Maß oder eine Zeitbestimmung, so gilt das gerade noch zulässige Maß/die gerade noch zulässige Zeitbestimmung als vereinbart.

20– Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Leistungs- und Erfüllungsort ist Marktredwitz.
3. Ist der Kunde Vollkaufmann, so gilt Wunsiedel als Gerichtsstand als vereinbart.